|  |
| --- |
|  Risiko Ansprüche des Fonds  |
|  |
| Die kombinierte Fondsversicherung auf Basis des exklusiven Konzeptes der MAC bietet umfassenden Schutz von Fondsmanagern und Führungsorganen vor den finanziellen Konsequenzen eines möglichen Anspruchs auf Grund von Managementfehlern. Dies beinhalte, einmalig am deutschsprachigen Markt auch Ansprüche des Fonds oder der Fonds – Tochterunternehmen, welche im Interesse der Anleger erhoben werden. Wettbewerber bieten hingegen nur Deckung für Fondsmanagement und Prospekthaftungsansprüche, die direkt vom "Anleger" oder "Dritten" erhoben werden (Einzelansprüche), nicht jedoch für im Interesse des Anlegers durch die Fonds-KG gegen das Fondsmanager-, Initiator- oder Treuhandunternehmen erhobene Ansprüche. Der einzige Wettbewerber, der das bisher noch geboten hatte, ist inzwischen auf die harte Linie umgeschwenkt. Nicht versichert ist damit, wenn der oder die Anleger auf Leistung an den Fonds klagt/klagen (sog. Actio pro Socio, da der Fonds nicht Dritter ist), oder wenn der Komplementär dazu gezwungen sein sollte für den Fonds Klage zu erheben.  |
| RISIKOSZENARIEN |
| Denkbar sind zwei Szenarien* Anspruch der KG erhoben durch den deren gesetzlichen Vertreter, die Komplementär GmbH.
* Der Weg über die Actio pro socio. Dieser Begriff bezeichnet die Geltendmachung der Gesellschaft zustehender Ansprüche der Gesellschaft durch einen einzelnen Gesellschafter, wenn ein anderer Gesellschafter (z.B. die Komplementärin) nicht handelt (Actio pro socio).
 |
| DEFINITION ACTIO PRO SOCIO |
| Das Risiko einer Actio pro Socio sollte auch bei einer Initiatorendominierten Komplementärin nicht unterschätzt werden. Zum Thema lesen Sie in der Wikipedia-Enzyklopädie (http://de.wikipedia.org/wiki/Actio\_pro\_socio)* Actio pro socio ist ein gesellschaftsrechtlicher Begriff und bezeichnet die Geltendmachung der Gesellschaft zustehender Ansprüche der Gesellschaft durch einen einzelnen Gesellschafter.
* Der einzelne Gesellschafter macht hierbei das Recht der Gesellschaft im eigenen Namen als Prozessstandschafter für die Gesellschaft geltend. BGHZ 25, 47: "Da die gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen eines jeden Gesellschafters auf dem Gesellschaftsvertrag beruhen, und Partner dieses Vertrages sämtliche Gesellschafter sind, steht jedem von ihnen grundsätzlich ein Anspruch darauf zu, dass der andere die von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt."
* Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn A als Klagender die Gesellschaft nicht vor Gericht vertreten kann, weil er z. B. nach dem Gesellschaftsvertrag nicht vertretungsbefugt ist. Wäre er dies, so könnte er ein eigenes Recht der Gesellschaft in deren Namen geltend machen und bedürfte keiner actio pro socio.
* Das Recht, gegen einzelne Gesellschafter im Wege der actio pro socio vorzugehen, ist unmittelbarer Ausfluss des Mitgliedschaftsrechts des einzelnen Gesellschafters.
 |
| BEDEUTUNG IN DER PRAXIS FÜR ANSPRÜCHE GEGEN BETEILIGTEN UNTERNEHMEN |
| * Bei Ansprüchen aus Fondsmanagement liegt immer ein Vertrag der Fonds KG mit Treuhand, Fondsverwaltung oder ein anderes Unternehmen der Gruppe zugrunde. Wird dieser schlecht erfüllt, dann ist primär ein Schadenersatzanspruch der KG gegen den Vertragspartner gegeben. Dieser ist nicht versichert, wenn nur Ansprüche von „Dritten“ oder „Anlegern“ versichert sind.
* Bezüglich Prospekthaftungsansprüchen ist die direkte Auswirkung zwar gering, da hier der Initiator (und evt. weitere) dem Anleger gegenüber direkt haften. Allerdings verjähren Prospekthaftungsansprüche mit sehr kurzen Fristen. Deswegen versuchen die Anleger häufig einen Prospekthaftungsanspruch in einen Fondsmanagementanspruch umzuinterpretieren. (Bei nicht erreichten Ertragsprognosewerten kann z.B. der das Ertragsgutachten im Prospekt oder das Management fehlerhaft sein)
* Versichert ist damit beim Wettbewerb de facto meist nur die kurz verjährende Prospekthaftung, nicht jedoch der meist deutlich weniger verjährungsgefährdete Anspruch aus mangelhaftem Fondsmanagement.
 |
| Ansprechpartner |
| Ass. Jur. Harald Schaaff Tel. 089 95444880 |
|  |
|   |